

Vereinbarung
zur Förderung
der qualifizierten ambulanten medizinischen
Versorgung auf dem Gebiet der Onkologie
zwischen der
Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
und
und dem VdAK / AEV, vertreten durch die Landesvertretung Berlin

§ 1
Ziel und Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die ambulante Versorgungsstruktur für Tumorpatienten der Berliner Ersatzkassen. Dieser Vertrag wird in Ergänzung zur gültigen Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 EKV) geschlossen, um speziell den Bereich der ambulanten Tumorthherapie als Alternative zur stationären Versorgung zu fördern und hohe Standards in der Qualität der ambulanten Versorgung sicherzustellen. Daneben soll die palliative Betreuung von Tumorpatienten stärker gewichtet werden.

§ 2
Teilnahme

- (1) Voraussetzung zur Teilnahme an diesem Vertrag ist
 - die Anerkennung als onkologisch verantwortlicher Arzt gemäß der jeweils gültigen Onkologie-Vereinbarung
 - der Nachweis über die Qualifikationsanforderungen gem. § 3 und
 - die Erfüllung der Auflagen gem. § 4
- (2) Die Teilnahme an diesem Vertrag ist gegenüber der KV schriftlich zu beantragen und ist erst mit Erteilung einer Genehmigung durch die KV Berlin möglich. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er die geforderten Voraussetzungen der Vereinbarung jeweils erfüllt. Sofern bereits eine Genehmigung zur Abrechnung von Leistungen gem. Ersatzkassenvertrag vom 20.06.1995 vorliegt und die geforderten Nachweise gem. § 3 für den Strukturvertrag Onkologie mit der AOK Berlin vorgelegt wurden, ist kein weiterer Antrag notwendig und die Genehmigung zur Teilnahme an diesen Vertrag erfolgt automatisch.
- (3) Der VdAK / AEV, vertreten durch die Landesvertretung Berlin erhält von der KV Berlin eine Mitteilung über die Erteilung von Genehmigungen.
- (4) Die Teilnahme endet
 1. mit der Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit
 2. mit dem Datum, an dem der Vertragsarzt seine Tätigkeit als onkologisch verantwortlicher Arzt einstellt

3. mit der Feststellung durch die Kassenärztliche Vereinigung Berlin, dass die in dieser Vereinbarung festgelegten Erfordernisse durch den Arzt nicht oder nicht mehr erfüllt werden.

§ 3

Voraussetzungen zur Teilnahme

- (1) Die fachlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Vertrag sind erfüllt durch die Weiterbildungsanerkennung als Arzt für Innere Medizin mit der Zusatzbezeichnung Hämatologie und internistische Onkologie oder für Ärzte mit vergleichbarer Qualifikation, bezogen auf die Tumorentitäten der einzelnen Fachgebiete.
- (2) Je nach Fachgruppe ist die Betreuung nachfolgender Patientenzahlen nachzuweisen:
 - **Fachärzte für Innere Medizin mit der Zusatzbezeichnung Hämatologie und internistische Onkologie:**
Betreuung von durchschnittlich **150 Patienten / Quartal und Arzt** (in den letzten 12 Monaten vor Antragsstellung) mit soliden oder hämatologischen Neoplasien, darunter **100 Patienten**, die mit antineoplastischer Therapie behandelt werden, davon **30** mit intravenöser **und/oder** intrakavitärer antineoplastischer Behandlung.
 - **Andere Fachgruppen**
Betreuung von durchschnittlich **100 Patienten / Quartal und Arzt** (in den letzten 12 Monaten vor Antragsstellung) mit soliden Neoplasien, darunter **70 Patienten**, die mit antineoplastischer Therapie behandelt werden, davon **20** mit intravenöser und/oder intrakavitärer antineoplastischer Behandlung.
- (3) Bei der Durchführung von Hämotherapie sind die Voraussetzungen gem. Richtlinien des Transfusionsgesetzes zu erfüllen.
- (4) Sicherstellung von Home-Care-Leistungen, entweder durch Eigenerbringung oder Kooperation mit einem Home-Care-Arzt.
- (5) Werden die geforderten Patientenzahlen gem. Absatz 2 geringfügig unterschritten und/oder bestehen trotz der vorgelegten Zeugnisse, Bescheinigungen und Dokumentationen Zweifel an der fachlichen Befähigung, kann die KV Berlin die Bestätigung über die fachlichen Voraussetzungen von der erfolgreichen Teilnahme eines Kolloquiums gem. den Qualitätssicherungs-Richtlinien der KBV abhängig machen.

§ 4

Pflichten

Der teilnehmende Arzt hat, neben den Anforderungen gem. § 3, folgende zusätzliche Pflichten zu erfüllen:

- (1) Teilnahme an jährlich mind. 6 von der KV oder der Ärztekammer oder den Tumorzentren anerkannten Tumorkonferenzen.
- (2) Kontinuierliche Fortbildung durch regelmäßige Teilnahme an zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen. Der Nachweis der kontinuierlichen Fortbildung erfolgt in Punkten. Alle am Strukturvertrag teilnehmenden Ärzte haben jährlich 50 Fortbildungspunkte nachzuweisen. Anerkannt ist:
 - die Fortbildung nach den Kriterien der AIO (Arbeitsgemeinschaft für Internistische Onkologie) oder den jeweiligen anderen Fachgesellschaften, die von der KV Berlin anerkannt sind.

- die Fortbildung nach den Kriterien der Ärztekammern (Fortbildungspunkte müssen sich auf onkologische Fortbildungsinhalte beziehen).
- (3) Ausreichende Beschäftigung qualifizierten Personals (staatlich geprüftes Pflegepersonal mit onkologischer Erfahrung). In begründeten Fällen können als Assistenz qualifizierte Arzthelferinnen hinzugezogen werden. Diese bedürfen einer dreijährigen onkologischen Qualifikation von 120 Stunden, die auch unmittelbar nach der Einstellung aufgenommen und berufsbegleitend erworben werden kann.
 - (4) Kontinuierliche interne und externe Fortbildung des Praxispersonals (gem. Abs. 4). Das Personal muss an jährlich mind. einer onkologischen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen, die von den Ärztekammern oder den Kassenärztlichen Vereinigungen anerkannt ist.
 - (5) Abfallentsorgung nach den Richtlinien der jeweils zuständigen Behörde.
 - (6) Dokumentation: Der Arzt hat eine vollständige Verlaufsdokumentation über alle von ihm behandelten Patienten durchzuführen. Wesentliche Inhalte der Dokumentation sind die Behandlung, die Nebenwirkungen und die Ergebnisse der Staging-Untersuchungen.
 - (7) Die Nachweise gem. (1) – (4) müssen bei der KV Berlin jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres eingereicht werden. Die Dokumentation gem. (6) ist auf Anforderung der KV Berlin zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Qualitätssicherung

- (1) Für die Umsetzung des Vertrages ist die Onkologie-Kommission der KV Berlin zuständig. Im Rahmen der Umsetzung dieses Vertrages hat die Onkologie-Kommission der KV Berlin folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - die Prüfung der Eingangsvoraussetzungen sowie der Erfordernisse die sich aus den §§ 3 und 4 ergeben.
 - Durchführung von Kolloquien gem. § 3 (5)
 - stichprobenweise Überprüfung der Dokumentation
- (2) Die KV Berlin hat sicherzustellen, dass die Onkologie-Kommission mit mind. zwei Ärzten besetzt ist, die am Strukturvertrag teilnehmen.
- (3) An den Kommissionssitzungen kann ein Vertreter des VdAK / AEV, vertreten durch die Landesvertretung Berlin, als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen.

§ 6 Vergütung

- (1) Leistungen für die Behandlung der Tumorkranken, die in der E-GO aufgeführt sind, werden nach dieser vergütet. Leistungen, die nach Maßgabe der gültigen Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 EKV) erbracht werden, werden nach dieser abgerechnet. Zusätzlich kann der an dieser Vereinbarung teilnehmende Arzt die nachfolgenden Zuschläge nach Abs. (2) abrechnen.
- (2) Die Vergütung der nachfolgenden Zuschläge erfolgt ab 01. April 2006 innerhalb der pauschalierten Gesamtvergütung mit dem Betrag gemäß Abs. 2.8 der Gesamtvergütungsvereinbarung 2006 (pro Quartal 250.000 €). Wird der Betrag nicht ausgeschöpft, wird der Restbetrag in das Folgequartal übertragen. Reicht der Betrag nicht aus, erfolgt quartalsweise eine Quotierung der Förderbeträge mit einer

einheitlichen Quote für beide Symbolnummern. Die vereinbarten nachstehenden Positionen/Pauschalen werden gesondert im Formblatt 3 ausgewiesen.

| Leistung | SNR | Voraussetzung | Zuschlag in € |
|--|-------|---|---|
| supportive Therapie und/oder orale, s.c., i.m. oder intrakavitäre antineoplastische Behandlung bei progredientem Tumorleiden | 86606 | Abrechenbar nur mit Angabe des Medikamentes ! | 44,00 € je Behandlungsfall 1 x im Quartal |
| Gabe von Bluttransfusionen oder Gabe von Thrombozytenkonzentraten | 86607 | Anerkennung als transfusionsermächtigter Arzt bei der Ärztekammer | 40,00 € je Behandlungstag |

- (3) Die Vergütung setzt die Erfüllung aller Anforderungen gem. der §§ 2, 3 und 4 dieser Vereinbarung voraus.

§ 7

Geltungsdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt zum 01.04.2006 in Kraft.

Berlin, den 9.11.2006



Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Für den Vorstand



AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
Der Leiter der Landesvertretung Berlin



Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
Der Leiter der Landesvertretung Berlin